

Liebhart, Wilhelm: Hexenwahn und Hexenprozesse im Landgericht Dachau
in:
In: Aichacher Heimatblatt vol. 37 (1989) p. 25-28

3.2. Einzelne Hexenprozesse aus den oberbayerischen Landgerichten Dachau und Aichach

Das Landgericht Dachau umfasste bis 1802 Teile der heutigen Landkreise Fürstenfeldbruck, Dachau und des Stadtkreises von München (Schwabing, Nymphenburg, Pasing, Laim, Ober- u. Untermenzing).

Zwischen 1591 und 1721 sind in den Akten des Hofrates (= Oberstes Landesgericht) 15 Fälle überliefert.

Konzentration von 10 Fällen unter Wilhelm V. und Maximilian I.: 1591, 1605, 1608, 1612, 1615, 1616, 1629, 1630, 1640, 1650

20 Verdächtige, 8 Bestrafungen, darunter Gefängnis, Leib- und Geldstrafen sowie zweimal die Todesstrafe.

Es wurden ausschließlich Frauen verschiedenen Alters, alle aber ländlicher Herkunft angeklagt.

Soziale Einordnung nicht immer möglich: Baderstochter, Geigerin, Metzgerstochter, Landsknechtin, Schmiedin.

Anklagen wegen abergläubischer Praktiken, wegen mündlicher Bekenntnisse eine Hexe zu sein, wegen Schatzgrabens und Unfruchtbarkeitszaubers.

Beispiel 1

Am 27. September 1629 verhandelte der Hofrat über eine Anzeige, wonach eine **Frau in Bruck** bekundete, „ain Vnhold“, also eine Hexe, zu sein. Sie beklagte sich darüber, bei Hexentänzen nichts mehr zu gelten, da sie „alzeit mit dem khleinsten vnnd schändlichsten Teufl tannzen müesse“. Die ungenannte Frau bekannte sich zum klassischen Delikt des Hexensabbats, an dem sich die Hexen in der Nacht auf bestimmten Plätzen zu gemeinsamen Tänzen, Festmählern, verbotenen Riten und Sexualorgien trafen.

In diesem schwerwiegendem Fall befahl Herzog Maximilian I. dem Landrichter, „in hechster Still“ herauszufinden, wer dies Frau sei, wie sie heiße und welchen Leumund sie besäße. Was von den Vorwürfen letztlich übrigblieb, entzieht sich unserer Kenntnis.

Beispiel 2

Ein halbes Jahr später, am 9. Februar 1630, fällt der Hofrat ein Urteil über **Catharina Simon, Baderstochter zu Günding**, und **Margaretha Steger, Geigerin in Günding**, „wegen verdächtiger ausgossner Reden in Hexereisachen“. Während die Stegerin aus der Haft „ohne alles Entgeld“ entlassen wurde, erhielt die „Simonin“ einen starken „Verweiß“ wegen „vermessner Rede“. Sie musste dazu die Gefängniskosten tragen und blieb unter Beobachtung.

Harmlos war ein am 26. Juli 1670 verhandelter Fall. **Barbara, eine Metzgerstochter zu Mammendorf**, stand im Verdacht des Schatzgrabens. Der Landrichter scheint aber voreilig gehandelt zu haben. Die Eltern wurden lediglich ermahnt, besser auf ihre Tochter zu achten.

Beispiel 4

Am 4. März 1681 berichtete der Dachauer Landrichter dem Hofrat schriftlich „in causa superstitionis et illati maleficii“. Des Aberglaubens (superstitio) und der Zauberei (maleficium) angeklagt war **Maria Wünckhelmayr**, deren Wohnort nicht genannt wird. Am 7. März behandelte der Hofrat die Sache und befahl dem Landrichter, in der genannten Sache

auch Joseph Vösst und seine Frau einzuvernehmen. Die Beklagte war mit einem Eheproblem befasst worden, da einer der Ehepartner sich „in Verrichtung des ehelichen Werckhs sperrte“. Die Wünckhlmayerin sollte wohl als Zauberin der Unfruchtbarkeit eines der Ehepartner abhelfen. Auf der Sitzung vom 21. März hören wir nichts über die erfolgte Einvernahme der Eheleute Vöst. Man beschloss, der Beklagten die Daumenschrauben anzulegen, um mehr über ihre Praktiken und „was sie sonst für Zauberei könne“ in Erfahrung zu bringen. Die Sache, deren genauen Inhalt wir nicht erfahren, wog so schwerwiegend, dass am 27. März der Hofrat das **Todesurteil** fällte. Mit dem Vollzug wurde der Münchner Bannrichter beauftragt. Die Zauberin wurde wohl **erdrosselt**. Dem Landrichter befahl der Hofrat, nach geistlichen Mitteln zu schauen, um den Eheleuten Vösst weiterzuhelfen.

Das Landgericht Aichach deckte sich mit dem Altlandkreis Aichach, der 1972 mit dem Altlandkreis Friedberg zum heutigen Landkreis Aichach-Friedberg vereinigt wurde. Das Landgericht Aichach gehört zu den wenigen Gerichten des Herzogtums, in denen die Hexenverfolgung keine Rolle gespielt hat.

Davon kann in den Nachbargerichten wie Rain am Lech oder Pfaffenhofen an der Ilm keine Rede sein: Aus Rain sind zwar auch „nur“ elf Prozesse bezeugt, aber von 25 Verdächtigen wurden mindestens fünf hingerichtet und weitere fünf bestraft. In Pfaffenhofen an der Ilm fanden 18 Prozesse mit 58 Verdächtigen bei 28 Bestrafungen ohne Hinrichtungen statt. Am Ende der Prozesskala liegt Schrobenhausen mit drei Prozessen gefolgt von Friedberg mit sechs.

Es lassen sich für den Zeitraum von 1585 bis 1710 sicher acht Fälle mit neun Verdächtigen in den Hofratsakten nachweisen. Aktenkundig wurden Fälle von 1585, 1609, 1613, 1614 mit zwei Verdächtigen, von 1615, 1670, 1700, und 1710.

Beispiel 1

In einem Inchenhofener Mirakelbuch (= Gebetserhörungen auf Bitten des hl. Leonhard) von 1605 heißt es: „**Margaretha N.** ist bezüchtigt gewesen, dass sie solt ein Unhold (= Hexe) seyn: derowegen sie gefäncklich angenom-men, an Kötten (= Ketten) geschmidt, mit Ruthen geschlagen, auch gebrennt worden“. Der Eintrag hat übrigens nur Sinn, wenn die Beklagte wieder freigekommen ist. Der hl. Leonhard scheint ihr also durch seine Fürbitte geholfen zu haben.

Beispiel 2

1641 bezichtigte Barbara Rath von Schönleiten ihre Nachbarin wegen grösserer Knödel. Der „Fall“ kam nur vor das Ortsgericht. Da er nicht nach München gemeldet wurde, gehört er zu den vielen, die schon im Vorfeld eines Prozesses ausgeräumt wurden.

Beispiel 3

Am 10. Juli 1700 lag dem Münchner Hofrat ein Bericht des Landgerichts über den Aichacher Bürger und Weber **Michael Taschman** und Konsorten in puncto Aberglauben vor. Der Hofrat konnte anhand des Berichts keinen Fall der „Superstition“ (=Aberglauben) feststellen und befahl, die Verdächtigen „fürbas unangelangt“, also unverfolgt zu lassen.

Beispiel 4

1710 wurde der Schöfflersohn **Friedrich Sturm** wegen Betrug und Verhexung („in causa praestigii et fascinationis“) verhaftet. Genaugenommen hatte Sturm Unzucht mit einer Frau getrieben. Während des gütlichen Verhörs hatte er angegeben, im Rausch gehandelt zu haben. Der Landrichter war offensichtlich überfordert. Der Hofrat befahl ihm, weiteres über den Leumund in Erfahrung zu bringen und durch den Bader den Körper untersuchen zu lassen, ob

nicht eindeutige Hexenmale zu finden seien. Sollte sich etwas zeigen, musste erneut Meldung gemacht werden. Fanden sich keine Hexenmale, was als Beweis für „normale“ Unzucht galt, sollte der Schäfflersohn an zwei Tagen jeweils eine Stunde lang in den sogenannten Stock mit Händen und Füßen geschlagen und öffentlich an den Pranger gestellt werden. Die junge Frau, mit der er „jungstens Leichtfertigkeit verbrochen“ hatte, durfte er auf keinen Fall ehelichen.